

# Zentrumsordnung

## § 1 Definition und Zielsetzung

Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung ist ein Zentrum im Sinne von § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen. Es hat das Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten der Universität Göttingen auf dem Gebiet des Mittelalters und der frühen Neuzeit zu bündeln und zu intensivieren.

## § 2 Aufgaben

Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung hat im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiete der Mittelalter und
- Frühneuzeitforschung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- fächerübergreifende Koordination der Lehre;
- gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Entwicklung von Curricula für das Graduiertenstudium;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Kooperation mit allen entsprechenden historischen Institutionen in Göttingen und
- Umgebung, mit den entsprechenden Fächern der Nachbaruniversitäten und mit der
- nationalen und internationalen Mittelalter- und Frühneuzeitforschung;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- das dem Zentrum zugeordnete Personal;
- die auf Vorschlag des Zentrumsvorstandes und nach Zustimmung der jeweiligen Fakultät benannten auf dem Gebiet des Mittelalters und der Frühen Neuzeit forschend tätigen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Zweitmitgliedschaft.

(2) Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss des Vorstandes in das Zentrum aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt aufgrund eines Antrags an den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums gebunden.

(5) Die Zentrumsversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. 2Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 4 Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit**

(1) Eine selbstständig handelnde organisatorische Einheit innerhalb des Zentrums ist die Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. Zu ihr gehört die Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie die dieser Professur von der Philosophischen Fakultät zugewiesene Ausstattung. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist Mitglied der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Abteilung wird in allen Bereichen (Betreuung der Studiengänge, Finanzierung durch die Fakultät, Antragsrecht etc.) analog zu den Instituten und Seminaren der Philosophischen Fakultät behandelt..

(3) Die Leitung der Abteilung obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Studiengang Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit eingeschrieben sind.

(4) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit vier Stimmen; die Mitglieder der übrigen Gruppen führen je eine Stimme.

(5)Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. 2Sie beginnt jeweils am 1. April.

(6)Die Geschäftsführung der Abteilung obliegt einer Direktorin oder einem Direktor. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist ex officio die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

(7) Die Abteilung gewährleistet für den Magister-Studiengang (Hauptfach / Nebenfach) "Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" sowie für weitere zu entwickelnde Studiengänge (BA, MA etc.) ein ordnungsgemäßes Lehrangebot. Die Lehrveranstaltungen der Abteilung sind zugleich Bestandteil des Lehrangebotes, welches das Zentrum für den Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" offeriert.

## **§ 5 Bibliothek**

(1) Das Zentrum führt eine "Bibliothek für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung" (hervorgegangen aus den latinistischen Bibliotheksbeständen des ehemaligen Instituts für Lateinische und Romanische Philologie des Mittelalters).

(2) Die Leitung der Bibliothek obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit.

(3) Aus den Mitteln ihrer oder seiner Abteilung nimmt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung selbständig Anschaffungen vor.

(4) In ihrer oder seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied des Vorstands des Zentrums berichtet die Direktorin oder der Direktor der Abteilung diesem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Bibliothek.

## **§ 6 Zentrumsversammlung**

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den in § 3 definierten Mitgliedern des Zentrums. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und berät die laufenden und geplanten Aktivitäten, insbesondere über:

- Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- Änderung der Ordnung.

(2) Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein.

(3) Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Zentrums anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder deren Vertretung mit einer Frist von sieben Tagen ergeht. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden. Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse über Änderungen der Ordnung und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZMF.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen der Ordnung des ZMF. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten

Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

## **§7 Vorstand**

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" eingeschrieben sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Zentrumsmitgliedern der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Dies gilt nicht für die Direktorin oder den Direktor der Abteilung für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, die oder der als eines der vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe ständiges Mitglied des Vorstandes ist. Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) des Zentrums und deren oder dessen Vertreter wird vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe im Vorstand gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe derjenigen Studierenden, die im Promotionsstudiengang "Mittelalter- und Frühneuzeitstudien" eingeschrieben sind, beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April.

(4) Der Vorstand beruft die Zentrumsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Er entscheidet über die Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen gemäß § 3 Abs. 1 und 2. In strittigen Fällen überträgt er diese Entscheidung der Zentrumsversammlung.

(5) Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, vertritt das Zentrum nach außen, sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht.

## **§ 8 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

## **§9 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 31.08.2006 die Änderung der Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht: § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung ist ein Zentrum im Sinne von § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen. In § 3 Abs. 1 werden unter dem zweiten Punkt die Worte "vom Senat" gestrichen. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) des Zentrums und deren oder dessen Vertreter wird vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe im Vorstand gewählt. In § 9 wird das Wort "Senat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.